

Geschäftsordnung der Fachschaftsvertretung des Fachbereiches Maschinenbau und Wirtschaft der Fachhochschule Lübeck Vom 13.06.2011

I. Allgemeine Vorschriften

§1 Rechtsstellung

- (1) Die Fachschaftsvertretung ordnet und verwaltet ihre eigenen Angelegenheiten nach Maßgabe des Gesetzes und dieser Geschäftsordnung.

§2 Rechte und Pflichten

- (1) Jedes Mitglied, jeder Helfer und jeder gewählte Helfer der Fachschaftsvertretung und deren Gliederungen, hat die Pflicht, die Fachschaft ordnungsgemäß zu vertreten und die ordnungskonform zustande gekommenen Beschlüsse anzuerkennen.

§3 Sitzung

- (1) Die Sitzungen der gesamten Fachschaftsvertretung finden während der Vorlesungszeit mindestens alle zwei Wochen statt. Ausgenommen von dieser Regelungen sind die Referate und Ausschüsse.
- (2) Die Einladungen zu den Sitzungen der Fachschaftsvertretung sind unter Angabe von Ort, Termin und Tagesordnung spätestens am 5. Vorlesungstag vor dem Sitzungstag abzusenden, bei einer außerordentlichen Sitzung genügen 3 Tage.
- (3) Die finanziellen Beschlussvorlagen sind den Protokoll als Anlage bei zu legen.
- (4) Die Tagesordnung muss folgende Punkte

beinhalten:

- Begrüßung
- Abnahme der Protokolle
- Berichte aus den Referaten und Ausschüssen
- Wahlen und Beschlüsse
- Sitzung der anderen Hochschulgremien
- Sonstiges

- (5) Die Ergebnisse der Sitzungen werden protokolliert. Die Protokolle sind zu archivieren und das aktuelle Protokoll ist auf dem Infoboard der Fachschaftsvertretung zu veröffentlichen.

II. Die Gliederung der Fachschaftsvertretung

§4 Gliederung

- (1) Die Fachschaftsvertretung gliedert sich in:
 1. Referate
 2. Ausschüsse

§5 Die Referate

- (1) Die Referate der Fachschaftsvertretung arbeiten eigenverantwortlich.
- (2) Die Referate sind gegenüber der Fachschaftsvertretung rechenschaftspflichtig.
- (3) Die Referate müssen mit gewählten Mitgliedern oder gewählten Helfern der Fachschaftsvertretung besetzt werden.

§6 Die Ausschüsse

- (1) Die Ausschüsse der Fachschaftsvertretung arbeiten eigenverantwortlich.
- (2) Die Ausschüsse sind gegenüber der Fachschaftsvertretung rechenschaftspflichtig.
- (3) Die Ausschüsse müssen Protokolle von ihren Sitzungen anfertigen.

(4) In jedem Ausschuss muss ein Vorsitzender gewählt werden, der an den Sitzungen der Fachschaftsvertretung teil zu nehmen hat.

IV. In-Kraft-Treten

Letzte Änderung am 13.06.2011

Lübeck, 13 .06.2011

(5) Die Erstellung der Einladungen erfolgt eigenverantwortlich.

Die Fachschaftsvertretung Maschinenbau und Wirtschaft der Fachhochschule Lübeck.

§7 Helfer

Vorstand

Patrick Gödecke

(1) Studierende des Fachbereichs Elektrotechnik und Informatik können sich auf einer Sitzung der Fachschaftsvertretung mit einfacher Mehrheit zum „gewählten Helfer“ wählen lassen.

(2) „Gewählte Helfer“ haben alle Rechte und Pflichten der gewählten Mitglieder, außer dem Stimmrecht.

(3) „Gewählte Helfer“ können mit einfacher Mehrheit abgewählt werden.

(4) „Gewählte Helfer“ können von ihrem Amt schriftlich zurücktreten.

(5) Die Amtszeit eines „gewählten Helfers“ endet spätestens zur nächsten konstituierende Sitzung.

III. Haushalts- und Wirtschaftsführung

§8 Grundsatz

(1) Bei der Mitgliedschaft sind die Grundsätze der Kostendeckung und Transparenz zu beachten.